

14

REGLEMENT

über die Gewährung von Stipendien für Studienaufenthalte in der Schweiz im Rahmen der bilateralen technischen Hilfe gemäss Bundesratsbeschluss vom 11. November 1952.

---

Der Präsident des Schweizerischen Schulrates,  
gestützt auf Art. 6, Abs. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 11. November 1952 über die bilaterale technische Hilfe und in Ausführung der Art. 3 - 7 dieses Beschlusses,  
im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit und der Eidgenössischen Finanzverwaltung,  
erlässt folgendes

Reglement:

I. Einreichung der Bewerbungen und Auswahl der Stipendiaten

Art. 1 - Einreichung und Form der Bewerbungen

<sup>1</sup>Hochschulstudenten sowie Fachleute, welche die in Art. 4 und 5 des Bundesratsbeschlusses vom 11. November 1952 festgesetzten Bedingungen erfüllen<sup>\*)</sup>, können sich beim Präsidenten des Schweizerischen Schulrates, Eidgenössische Technische Hochschule in Zürich, als Vorsitzendem der Schweizerischen Koordinationskommission für die Tech-

---

<sup>\*)</sup> Diese Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 11. November 1952 lauten wie folgt:

Art. 4: <sup>1</sup>Der Bund gewährt Stipendien für Studienaufenthalte an schweizerischen Hochschulen, Forschungsinstituten und ähnlichen Einrichtungen für alle Studienrichtungen, die mit der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Empfängerstaates im Zusammenhang stehen.

<sup>2</sup>Als Stipendiaten fallen insbesondere in Betracht:

- a) Hochschulstudenten, die vor dem Abschluss ihres Studiums stehen;
- b) Fachleute mit akademischer Abschlussprüfung, die ihre Ausbildung auf einem bestimmten Studiengebiet vertiefen möchten.

Art. 5: <sup>1</sup>Stipendien für Studienaufenthalte in der Schweiz werden in der Regel für die Dauer eines Studienjahres gewährt.

<sup>2</sup>Die Höhe des Stipendiums beträgt höchstens 600 Franken im Monat, sofern nicht besondere Verhältnisse einen höheren Ansatz rechtfertigen.

- 2 -

nische Hilfe (nachfolgend "Vorsitzender der Koordinationskommission" genannt) um ein Stipendium bewerben. Die Bewerbung erfolgt in der Regel durch Vermittlung der zuständigen schweizerischen diplomatischen Vertretungen.

<sup>2</sup>Im Bewerbungsschreiben sind das Ziel des Studien- bzw. Weiterbildungsaufenthaltes sowie der gewünschte Beginn und die Dauer desselben anzugeben. Es sind beizulegen:

- a) Personalienblatt in dreifacher Ausfertigung mit folgenden Angaben: Vor- und Geschlechtsname; gegenwärtige und ständige Adresse; Geburtsdatum; Geburtsort; Nationalität; Zivilstand; Sprachkenntnisse; Nennung von drei Referenten (Lehrer, Arbeitgeber, Amtsvorgesetzten usw.), die in der Lage sind, die Qualifikation des Kandidaten und die Wünschbarkeit seiner weiteren Ausbildung in der Schweiz im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung seines Landes zu beurteilen. Jedem Exemplar des Personalienblattes ist eine Passphotographie beizulegen;
- b) Lebenslauf im Doppel mit Angaben insbesondere über den Bildungs- und Studiengang (besuchte Anstalten, erworbene Titel, bisherige und gegenwärtige Anstellungen usw.);
- c) Photokopien oder beglaubigte Abschriften von Zeugnissen, Diplomen oder anderen Studiausweisen in je einem Exemplar;
- d) Empfehlung jedes der unter lit. a) erwähnten Referenten;
- e) Bestätigung über gute Kenntnisse der deutschen, französischen oder italienischen Sprache, ausgestellt von einem Mitarbeiter der zuständigen schweizerischen diplomatischen Vertretung oder einer anderen zuständigen Stelle;
- f) Schriftliche Erklärung, die Vorschriften des vorliegenden Reglementes sowie die weiteren schriftlich mitgeteilten Stipendienbedingungen zu befolgen;
- g) Aerztliches Zeugnis.

#### Art. 2 - Auswahl der Stipendiaten

<sup>1</sup>Der Vorsitzende der Koordinationskommission prüft die eingereichten Bewerbungen. Dabei stellt er vor allem fest, ob ihnen nach

- 3 -

Massgabe aller einschlägigen Vorschriften grundsätzlich entsprochen werden könne.

<sup>2</sup>Er unterbreitet alsdann die grundsätzlich zugelassenen Gesuchen in Betracht fallenden Institutionen zur Abklärung der Aufnahmefrage. Die Hochschulen werden gleichzeitig in jedem einzelnen Falle eingeladen, den Stipendiaten wenn möglich die Studiengebühren zu erlassen.

<sup>3</sup>Besteht die Möglichkeit, den gewünschten Aufenthalt in der Schweiz zu absolvieren, entscheidet der Vorsitzende der Koordinationskommission im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit und der Eidgenössischen Finanzverwaltung über die Zusprechung des Stipendiums. Der Entscheid wird den Bewerbern gegebenenfalls durch Vermittlung der zuständigen schweizerischen diplomatischen Vertretungen schriftlich mitgeteilt, unter Bekanntgabe des Stipendienbetrages und der weiteren allfälligen Stipendienbedingungen.

## II. Rechte und Pflichten der Stipendiaten

### Art. 3 - Aufenthalt an schweizerischen Hochschulen oder anderen Institutionen.

Die Stipendiaten absolvieren ihren Aufenthalt in der Schweiz an Hochschulen oder bei anderen Institutionen, die hierzu ihr Einverständnis erklärt haben.

### Art. 4 - Verwendung und Auszahlung des Stipendiums

<sup>1</sup>Die Stipendiaten sind verpflichtet, das ihnen zugesprochene Stipendium zur bestmöglichen Erreichung des Zieles des Aufenthaltes zu verwenden.

<sup>2</sup>Bei der monatlichen Auszahlung des Stipendiums werden allenfalls die Studiengebühren abgezogen und den Stipendiaten nur die Beiträge für Unterkunft, Verpflegung, Lehrmittel und Instrumente ausgerichtet.

Art. 5 - Berichterstattung

<sup>1</sup>Stipendiaten, die sich an schweizerischen Hochschulen aufhalten, sind verpflichtet, dem Studienleiter im Sinne von Art. 8 zuhanden des Vorsitzenden der Koordinationskommission am Ende jedes Semesters einen kurzen Bericht über ihre Studien in drei Exemplaren vorzulegen. Die drei Exemplare sind bestimmt für die betreffende Hochschule, die zuständige schweizerische diplomatische Vertretung zuhanden der Behörden des Heimatstaates des Stipendiaten und die Schweizerische Koordinationskommission für die Technische Hilfe.

<sup>2</sup>Stipendiaten, die sich an einer anderen Institution aufhalten, haben in gleicher Weise nach jedem Quartal Bericht zu erstatten.

<sup>3</sup>Bei Abschluss des Aufenthaltes haben die Stipendiaten einen ausführlichen Schlussbericht in drei Exemplaren vorzulegen, aus dem ersichtlich sein muss, ob der Aufenthalt zweckdienlich war.

Art. 6 - Rückkehr in den Heimatstaat

Die Stipendiaten haben in der Regel nach Ablauf der für die Weiterbildung vorgesehenen Zeitdauer nach ihrem Land zurückzukehren, um daselbst die erworbenen Kenntnisse bestmöglich für die Allgemeinheit zu verwerten.

Art. 7 - Unterlassung aktiver politischer Tätigkeit

Die Stipendiaten haben sich in der Schweiz jeder aktiven politischen Tätigkeit zu enthalten.

III. Kontrolle

Art. 8 - Studienleiter

<sup>1</sup>Jede Institution, die einen Stipendiaten aufnimmt, wird eingeladen, eine Persönlichkeit zu bezeichnen, die als Studienleiter die Arbeit des Stipendiaten sowie die zweckentsprechende Verwendung des Stipendiums überwacht.

<sup>2</sup>Der Studienleiter übermittelt dem Vorsitzenden der Koordina-

- 5 -

tionskommission über das Rektorat der Hochschule bzw. die Leitung der Institution die vorgeschriebenen Zwischen- und Schlussberichte der Stipendiaten mit allfälligen Bemerkungen.

Art. 9 - Widerruf des Stipendiums und andere Massnahmen

<sup>1</sup>Bei Vorliegen entsprechender Gründe kann der Vorsitzende der Koordinationskommission im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit und der Eidgenössischen Finanzverwaltung das Stipendium widerrufen.

<sup>2</sup>Erweist sich die zweckentsprechende Verwendung des Stipendiums objektiv als unmöglich, so ist unverzüglich der Vorsitzende der Koordinationskommission zu benachrichtigen, damit er im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit und der Eidgenössischen Finanzverwaltung die gebotenen Massnahmen treffen kann.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 - Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1953 in Kraft.

Art. 11 - Abänderung

<sup>1</sup>Dieses Reglement kann jederzeit nach Begutachtung durch die Schweizerische Koordinationskommission für die Technische Hilfe durch die zuständigen Instanzen abgeändert werden.

<sup>2</sup>Bei der Abänderung des Reglementes ist auf die sich in der Schweiz aufhaltenden Stipendiaten nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

Der Präsident des Schweiz. Schulrates:  
sig. Pallmann

Zürich, den 23. Januar 1953.